

Merkblatt für das Verhalten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

Stand: 22.02.2023

Die Prüfungsordnungen für die verschiedenen Studiengänge an der Ludwig-Maximilians-Universität München sehen vor, dass bei Krankheit an Prüfungsterminen ein Rücktritt von der Prüfung möglich ist. Voraussetzung ist, dass die Krankheit tatsächlich Prüfungsunfähigkeit verursacht und der Kandidat/die Kandidatin gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich seinen/ihren Rücktritt erklärt sowie über die bestehende Erkrankung unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt. Dabei ist folgendes zu beachten:

Das Attest muss unverzüglich vorgelegt werden. Dabei ist zumutbar, dass der Kandidat/die Kandidatin das Attest noch am Tag der ärztlichen Untersuchung versendet. Ist dies z.B. wegen Bettlägrigkeit nicht möglich, muss dies nachgeholt werden, sobald sich die Krankheit so gebessert hat, dass ein Gang zur Post oder zum Prüfungsamt möglich ist. Auch der Einsatz eines Boten muss, sofern es möglich ist, in Anspruch genommen werden.

Das ärztliche Attest kann nur dann anerkannt werden, wenn die ärztliche Untersuchung am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit, spätestens jedoch am darauf folgenden Tag stattgefunden hat.

Ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Rechtsfrage. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage des ärztlichen Attestes und nicht der konsultierte Arzt.

Das ärztliche Attest muss deshalb die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten Störungen so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob am Prüfungstermin tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestand, sachgerecht treffen kann. Dazu ist es erforderlich, dass im ärztlichen Attest die Umstände genannt werden, die den Kandidaten/die Kandidatin aus ärztlicher Sicht daran hindern, sich der Prüfung zu unterziehen (z.B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder ohne die Krankheit zu verschlimmern, zum Prüfungsort zu begeben und die Prüfung abzulegen).

Im Attest soll der Arzt auch anmerken, ob aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit infolge Erkrankung nur dann zur Prüfungsunfähigkeit führen kann, wenn dafür nicht eine psychogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen selbst ursächlich ist (Störungen aller Art wegen Prüfungsangst). Rasche Ermüdbarkeit oder Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit können nach Meinung des Gerichtes keine Prüfungsunfähigkeit belegen.

In begründeten Einzelfällen kann auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Begründete Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit sind regelmäßig dann zu bejahen, wenn ein Kandidat schon zweimal aus gesundheitlichen Gründen von der gleichen Prüfung zurückgetreten ist. Aus einem Dauerleiden (chronische Erkrankung) ergibt sich aber kein Rücktrittsgrund.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Prüfling verpflichtet ist, am Prüfungsverfahren mitzuwirken. Daraus resultiert auch die Verpflichtung, dem Prüfungsausschuss alle Informationen zugänglich zu machen, die für seine prüfungsrechtlichen Entscheidungen erheblich sind. Diese Verpflichtung wird nicht durch Bestimmungen des Datenschutzes aufgehoben. Kann ein Kandidat/eine Kandidatin die erforderlichen Belege nicht vorlegen oder legt er/sie sie nicht vor, kann die gewünschte Entscheidung nicht getroffen werden. Triftige Gründe für den Rücktritt von der Prüfung könnten deshalb nicht festgestellt und anerkannt werden. Die Prüfung wäre als abgelegt und nicht bestanden zu bewerten.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die unter „Prüfungsamt/Formulare“ bereitgestellte Attest-Vorlage.